

Ausfertigung



**Amtsgericht  
Magdeburg**

Magdeburg, 29.10.2014

Geschäfts-Nr.:

123 C 2511/14 (123)

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die  
vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

**Beschluss  
In dem Rechtsstreit**

[REDACTED]  
Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Waldorf - Frommer, Beethovenstr. 12,  
80336 München

Geschäftszeichen: [REDACTED]

gegen

[REDACTED] 39104 Magdeburg

Beklagter

hat das Amtsgericht Magdeburg am 29.10.2014 durch die Richterin am Amtsgericht  
[REDACTED] beschlossen:

I.

Es wird gemäß § 278 Abs. 6 ZPO festgestellt, dass aufgrund des schriftlichen  
Vergleichsvorschlages der Klägerin mit Schreiben vom 29.09.2014, dem der Beklagte  
mit Schriftsatz vom 27.10.2014 zugestimmt hat, zwischen den Parteien folgender

**Vergleich**

zustande gekommen ist:

1. Die Beklagtenseite zahlt an die Klägerseite einen Betrag von 1.106,00 €. Mit  
vollständiger und fristgemäßer Zahlung sind die streitgegenständlichen  
Ansprüche vollständig abgegolten.
2. Die Beklagtenseite zahlt hinsichtlich der Kosten des Rechtsstreits einen Betrag in  
Höhe von 398,50 € an die Klägerseite. Im übrigen werden die Kosten des

Verfahrens gegeneinander aufgehoben. Ein Kostenfestsetzungsverfahren wird nicht durchgeführt.

3. Die Zahlung erfolgt in monatlichen Raten zu je 40,00 €. Die erste Rate ist bis spätestens 15.10.2014 fällig. Jede weitere Rate ist am selben Tag des Folgemonats fällig.

Die Zahlungen können nur zugeordnet werden bei fristgerechtem Zahlungseingang auf dem nachstehenden Bankkonto:

Empfänger: Waldorf Frommmer Rechtsanwälte

IBAN:

BIC:

Bank:

Verwendungszweck:

**Auf die korrekte Angabe des Verwendungszwecks ist unbedingt zu achten.** Bei einem Zahlungsverzug von mehr als sieben Werktagen wird der gesamte Restbetrag sofort zur Zahlung fällig und ist mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab dem 15.10.2014 zu verzinsen.

II.

Der Streitwert des Rechtsstreits und des Vergleichs wird auf bis zu 1.500,00 € festgesetzt.

III.

Der Termin zur mündlichen Verhandlung mit Güteverhandlung von Donnerstag, dem 11. Dezember 2014 wird aufgrund des Vergleichsschlusses der Parteien aufgehoben.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Diese Entscheidung kann hinsichtlich der Streitwertentscheidung mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg eingeht.

Wird der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung der Festsetzung bei dem Gericht eingelegt werden.

Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zu diesem Beschluss zugelassen hat. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

[Redacted]  
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt  
Magdeburg, 29.10.2009

[Redacted] Justizangestellte  
als Urkundsbeamt der Geschäftsstelle

